

BUCHFÜHRUNGSPFLICHT GEMÄSS RECHNUNGS- LEGUNGSRECHT FÜR KMU



Das Rechnungslegungsrecht sieht in Art. 957 Abs. 2 Ziff. 1 OR für bestimmte KMU Erleichterungen bei der Buchführung vor. Diese Unternehmen können anstelle einer doppelten Buchhaltung lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen. Diese einfache Buchhaltung wird im Volksmund auch als "Milchbüchleinrechnung" bezeichnet.

Was auf den ersten Blick nach einer Vereinfachung der Buchführung aussieht, und vom Gesetzgeber auch so vorgesehen war, erweist sich bei gesetzeskonformer Umsetzung nicht unbedingt als einfaches Instrument.

1. Buchführungspflicht gemäss Rechnungslegungsrecht

Die Rechnungslegung für Einzelunternehmen, Personengesellschaften und juristische Personen richtet sich nach Art. 957 ff. OR.

Danach unterliegen der Pflicht zur Buchführung und Rechnungslegung einerseits Einzelunternehmen und Personengesellschaften, die einen Umsatzerlös von mindestens Fr. 500'000 im letzten Geschäftsjahr erzielt haben und andererseits juristische Personen.

Lediglich über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen müssen Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als Fr. 500'000 Umsatzerlös im letzten Geschäftsjahr, diejenigen Vereine und Stiftungen, die nicht verpflichtet sind, sich ins Handelsregister eintragen zu lassen und Stiftungen, die nach Art. 83b Abs. 2 ZGB von der Pflicht zur Bezeichnung einer Revisionsstelle befreit sind.

1.1. Kleinunternehmen

Kleinunternehmen, die als Einzelunternehmen oder Personengesellschaft (Kollektivgesellschaft,

Kommanditgesellschaft, einfache Gesellschaft) organisiert sind, und deren Umsatzerlös des Vorjahres die Schwelle von Fr. 500'000 nicht erreicht haben, können somit eine vereinfachte Buchhaltung mittels einer Einnahmen-Ausgabenrechnung führen und müssen über die Vermögenslage einen Nachweis erbringen.

Der für die Bestimmung der Buchführungspflicht massgebende Umsatzerlös setzt sich zusammen aus:

- Bruttoerlös aus Lieferungen und Leistungen abzüglich Mehrwertsteuer und Entgeltsminderungen wie Rabatte, Skonti, Umsatzboni, Debitorenverluste usw.;
- Finanzerträge wie Zins- und Dividendenerträge oder Kursgewinne auf Wertschriften;
- Liegenschaftserträge und Erträge aus nicht-betriebsnotwendigen Vermögenswerten.

2. Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung

Auch bei einer vereinfachten Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben mit Darstellung der Vermögenslage, gelten gemäss Art. 957 Abs.



Die Unternehmen der ITERA Holding AG in Aarau, Zug, Zürich:

- ITERA AG, Mitglied TREUHAND | SUISSE
- ITERA Wirtschaftsprüfung AG, Mitglied EXPERTsuisse

3 OR für diese Unternehmen die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung (GoB) sinngemäss.

Die Grundsätze ordnungsmässiger Buchführung sind in Art. 957a Abs. 2 OR festgehalten. Namentlich sind zu beachten:

- die vollständige, wahrheitsgetreue und systematische Erfassung der Geschäftsvorfälle und Sachverhalte;
- der Belegnachweis für die einzelnen Buchungsvorgänge;
- die Klarheit;
- die Zweckmässigkeit mit Blick auf die Art und Grösse des Unternehmens;
- die Nachprüfbarkeit.

Der Grundsatz der Klarheit der Buchführung bedeutet zum Beispiel, dass bei allen Einnahmen und Ausgaben nebst dem Zeitpunkt des Geschäftsvorfalles, die Namen der Leistungserbringer bzw. der Leistungsempfänger sowie Angaben zum Zahlungsgrund oder -zweck anzugeben sind.

Die Nachprüfbarkeit mittels Belegnachweis soll als weiteres Beispiel die sogenannte "Prüfspur" sichern. Der einer Buchung zugrunde liegende Geschäftsvorfall muss durch Dritte jederzeit und ohne grossen Aufwand vom Einzelbeleg bis zur Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und auch in umgekehrter Richtung nachvollziehbar und nachprüfbar sein.

3. Vereinfachte Buchhaltung mittels einer Einnahmen-Ausgabenrechnung

Bei der einfachen Buchhaltung werden die Geschäftsvorfälle nur einmal verbucht, nämlich als Einnahmen oder Ausgaben bzw. als Geldzugang oder Geldabgang. Es handelt sich um eine Einnahmen-Ausgabenrechnung.

Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung muss gemäss MWST-Info 16 pro Konto der flüssigen Mittel des Unternehmens anhand eines Kassa-, Post- oder Bankbuchs oder einer gleichwertigen

Aufstellung erstellt werden. Es können aber auch die Originale der Auszüge der Geschäftskonten von Post oder Bank dienen, welche mit internen Kontierungshinweisen und Belegverweisen ergänzt werden.

Bei der Führung des Kassa-, Post- oder Bankbuchs muss die Integrität (Echtzeit und Unverfälschbarkeit) im Sinn von Art. 3 GeBüV (Geschäftsbücherverordnung) gewährleistet sein.

Für die Belange der MWST muss neben der Einnahmen- und Ausgabenrechnung auch noch eine Zusammenfassung aller Einnahmen (unterteilt in steuerbare, steuerbefreite, von der Steuer ausgenommene Umsätze, Verkäufe von Betriebsmitteln und Nicht-Entgelte usw.) und Ausgaben (z.B. alle Zahlungen für den Waren- und Materialaufwand, Personalaufwand und sonstiger Betriebsaufwand sowie Privatanteile) pro Geschäftsjahr erstellt werden.

4. Darstellung der Vermögenslage

Neben der Einnahmen- und Ausgabenrechnung umfasst die eingeschränkte Buchführungspflicht auch den Nachweis über die Vermögenslage.

Die Anfangs- und Endbestände der Vermögensteile (wie z.B. flüssige Mittel, Forderungen, Vorräte, angefangene Arbeiten, Anlagegüter oder Lieferantenverbindlichkeiten) müssen separat festgehalten werden.

Die Vermögenslage spielt in der Praxis vor allem aus steuerlicher Sicht eine wichtige Rolle. Sie bildet die Grundlage für die Steuererklärung und dient der Vermögensbemessung.

Von Betrieben ohne kaufmännische Buchhaltung ist in den meisten Kantonen ein Hilfsblatt als Ergänzung zur Steuererklärung auszufüllen und einzureichen.

Als Ausgangslage für die Erfassung der Vermögensteile mit Anfangs- und Endbestand kann das

Hilfsblatt für Selbständigerwerbende ohne kaufmännische Buchhaltung, das in den meisten Kantonen als Ergänzung zur Steuererklärung auszufüllen und einzureichen ist, dienen.

5. Fazit – Führung doppelte Buchhaltung

Mit Blick auf die für die Steuerbehörden zu ermittelnden zusätzlichen Angaben stellt sich deshalb die Frage, ob sich die Führung einer einfachen Buchhaltung, in der nur Einnahmen und Ausgaben erfasst werden, lohnt.

Da für die Steuereinschätzung sowieso Angaben zu verschiedenen Bilanzpositionen zusammengestellt werden müssen, können diese ebenso gut direkt in einer doppelten Buchhaltung erfasst werden. Dies erspart auch Doppelspurigkeiten bei der Zusammenstellung der Steuerunterlagen, da

der Buchhaltungsabschluss inklusive dieser Aktiven und Passiven bereits die erforderlichen Zusatzinformationen enthält.

Wir empfehlen unseren Kunden von der Buchführung anhand einer reinen Einnahmen- und Ausgabenrechnung abzusehen und eine, an die Anforderungen der Gesellschaft angepasste (minimale), doppelte Buchhaltung zu führen oder führen zu lassen.

In diesem Zusammenhang empfehlen wir Ihnen **AbaWeb**, die webbasierte Buchhaltungssoftware auf der Basis von **ABACUS**.

Mit dieser modernen Softwarelösung werden einerseits die Buchführung für Sie und die Zusammenarbeit zwischen Ihnen und Ihrem Treuhandunternehmen wesentlich vereinfacht und andererseits die Kosten für Sie erheblich gesenkt.

Gerne stehen wir Ihnen für Fragen bzw. ein Gespräch zur Verfügung.

Franco Nardo

*Fachmann FRW mit eidg. Fachausweis,
Treuhandler mit eidg. Fachausweis,
in Ausbildung zum dipl. Steuerexperten
ITERA Aarau Zürich Zug
www.itera.ch*

